

berufen, Schleswig von Holstein nicht zu trennen und der deutschen Bevölkerung gleiche Rechte mit der dänischen einzuräumen. Als Herzog von Holstein sollte der König von Dänemark weiter Sitz und Stimme auf dem Deutschen Bundestage behalten.

Dänemark kam jedoch den eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise nach. Durch die Verfassungen für Schleswig und für Holstein (vom Jahre 1854), die Schleswig als ein „unzertrennliches Zubehör der dänischen Krone“, Holstein dagegen als einen „selbständigen Teil der dänischen Monarchie“ bezeichneten, wurden den Herzogtümern die versprochenen verfassungsmäßigen Rechte in ganz unzulänglichem Grade gewährt. Bei der Einführung der Gesamtstaatsverfassung wurden die schleswig-holsteinischen Stände gar nicht gehört. Um den Widerstand gegen eine künftige Einverleibung in den dänischen Staat zu brechen, wurde das Deutschtum in Kirche und Schule sowie in der Verwaltung planmäßig unterdrückt, und die Beamtenstellen wurden mit deutschfeindlichen Dänen besetzt. Am 30. März 1863 erließ Friedrich VII. in einer Bekanntmachung Bestimmungen über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogtums Holstein innerhalb des dänischen Gesamtstaates, durch welche die im Jahre 1852 den deutschen Großmächten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen offen verletzt wurden. Der Deutsche Bund drohte daher (am 9. Juli 1863) dem Könige von Dänemark in dessen Eigenschaft als Herzog von Holstein mit der Bundesexekution, wenn der mit den bundesmäßigen Verpflichtungen unvereinbare Erlaß des König-Herzogs nicht zurückgezogen werde. Die dänische Regierung erklärte jedoch im Vertrauen auf die Unterstützung des Auslandes, namentlich Englands, die Verordnung nicht zurücknehmen zu können, versprach aber, alle Vorschläge, die ihr der Bund bezüglich des Herzogtums Holstein machen würde, „in ernste Erwägung“ zu ziehen. Doch schon im Herbst desselben Jahres legte sie dem Reichsrat ein neues „Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Dänemarks und Schleswigs“ vor, durch das, wenn auch mit Vermeidung des Wortes, die tatsächliche Einverleibung Schleswigs in den dänischen Staat angekündigt wurde. Die „eiderdänische Partei“ setzte im Reichsrate die Annahme der neuen Verfassung durch. Ehe sie jedoch die Zustimmung des Königs Friedrich VII. erhielt, starb dieser (am 15. November 1863), und es folgte gemäß dem Londoner Protokoll Christian IX., der unter dem Druck des Kopenhagener Pöbels die eiderdänische Verfassung (am 18. November 1863) unterzeichnete.

**2. Das Ultimatum Preußens und Oesterreichs.** Die Kunde davon rief in Deutschland eine ungeheure Aufregung hervor. Die Teilnahme des Volkes sowie der Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten galt vorwiegend dem Prinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der Ansprüche auf Schleswig-Holstein